

Hauptversammlung der DG-Gruppe AG am 31. März 2026 in Nürnberg**Vollmacht und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft**

Wenn Sie nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen, können Sie bereits jetzt, also vor der Hauptversammlung, eine Vollmacht mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft erteilen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den in der Einberufung der Hauptversammlung beschriebenen Bestimmungen erforderlich. Vollmachten mit Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen aus organisatorischen Gründen der Gesellschaft **bis zum Ablauf des 29. März 2026** schriftlich oder per E-Mail unter der folgenden Anschrift oder E-Mail-Adresse (z. B. als eingescanntes Dokument im pdf-Format) zugehen:

DG-Gruppe AG
Abteilung Finanzen
Dürrenhofstr. 4
90402 Nürnberg

E-Mail: finanzen@dg-gruppe.eu
Fax: +49 (90 92) 9 10 07 - 853

Vollmacht (bitte ausfüllen)

Der Stimmrechtsvertreter der DG-Gruppe AG, Herr Roderich Münker, Freudenberg, wird je einzeln von mir/uns

(Name, Vorname bzw. Firma des Aktionärs): _____,
gegebenenfalls unter Widerruf einer von mir/uns bereits zu einem früheren Zeitpunkt erteilten Vollmacht, bevollmächtigt, mich/uns unter Offenlegung meines/unseres Namens in der Hauptversammlung der DG-Gruppe AG am 31. März 2026 mit dem Recht der weiteren Unterbevollmächtigung zu vertreten, und mein/unser Stimmrecht der

(Anzahl Aktien): _____ Aktien
gemäß den nachstehenden Weisungen (bitte ausfüllen) auszuüben:

Erteilen Sie zu allen Tagesordnungspunkten eine Weisung zum jeweiligen Beschlussvorschlag der Verwaltung. Zu jedem Tagesordnungspunkt darf jeweils nur eine Weisung erteilt werden.

Tagesordnungspunkte	JA	NEIN	ENTHALTUNG
1. Wahl von Andreas Claußnitzer zum Aufsichtsrat	☐	☐	☐

Ich/Wir bestätige(n) hiermit, die nachfolgenden Erläuterungen unter „Rechtliche Hinweise zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft“ gelesen und akzeptiert zu haben.

_____, den _____
Ort Datum Unterschrift/Person des Erklärenden (§ 126b BGB)

Telefonnummer für Rückfragen (Angabe freiwillig): _____

Rechtliche Hinweise zur Vollmachts- und Weisungserteilung an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft:

Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sind verpflichtet, das Stimmrecht zu den Tagesordnungspunkten ausschließlich gemäß den ausdrücklichen Weisungen des Aktionärs zu den einzelnen, in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekanntgemachten Beschlussvorschlägen der Verwaltung auszuüben. Den Stimmrechtsvertretern steht bei der Ausübung des Stimmrechts kein eigener Ermessensspielraum zu. Bei der Abstimmung werden sich die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft in folgenden Fällen bei Anwendung des Subtraktionsverfahrens der Stimme enthalten bzw. bei Anwendung des Additionsverfahrens nicht an der Abstimmung teilnehmen: Bei fehlenden oder nicht eindeutig erteilten Weisungen, bei der Abstimmung über einen Gegenantrag oder einen Wahlvorschlag von Aktionären zu den bekanntgemachten Tagesordnungspunkten, bei im Vorfeld der Hauptversammlung nicht bekannten Abstimmungen (z. B. bei Verfahrensanträgen) sowie bei der Abstimmung über einen Verwaltungsvorschlag mit einem vom in der Einberufung der Hauptversammlung im Bundesanzeiger bekanntgemachten abweichenden Beschlussinhalt.

Die Beauftragung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft zur Widerspruchserklärung, zur Ausübung des Rede- und Fragerechts sowie zur Stellung von Anträgen ist nicht möglich. Die Ausübung der Vollmacht durch die Stimmrechtsvertreter erfolgt unter Offenlegung des Namens des Vollmachtgebers. Für den Fall, dass die Stimmrechtsvertreter von einem Aktionär mehrere Vollmachten mit Weisungen auf gleichen oder verschiedenen Übermittlungswegen (Post, Fax oder E-Mail) erhalten, wird die zuletzt eingegangene gültige Vollmacht mit den entsprechenden Weisungen als verbindlich erachtet.

Möchte ein Aktionär trotz bereits erfolgter Bevollmächtigung des Stimmrechtsvertreters an der Hauptversammlung selbst oder durch einen Vertreter teilnehmen und Rechte aus den betreffenden Aktien ausüben, so ist dies bei eigenem Erscheinen in der Hauptversammlung unter vorherigem oder gleichzeitigem Widerruf der Vollmacht möglich. Im Falle einer persönlichen Anmeldung durch den Aktionär oder seinen Vertreter in der Hauptversammlung wird der Stimmrechtsvertreter von einer ihm erteilten Vollmacht auch ohne formgerechten Widerruf seiner Vollmacht dann keinen Gebrauch mehr machen.